

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vergabe von Räumen im Bürgerzentrum Haus unter den Linden durch die Hansestadt Herford

vom 01.06.2017

§ 1 Zweck

(1)

Die Räume im Bürgerzentrum Haus unter den Linden (im Folgenden HudL genannt) der Hansestadt Herford werden zu bildungsfördernden, kulturellen, gemeinnützigen und parteipolitischen Zwecken sowie zur Förderung der Seniorenarbeit vermietet.

(2)

Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht nicht.

(3)

Als Mieter ausgeschlossen ist, wer sich weigert, beim Abschluss der Nutzungsvereinbarung und der sich daran anschließenden Schlüsselübergabe die sich dabei ergebenden Bedingungen zu akzeptieren.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vermietung erfolgt nur für die Räumlichkeiten, die nicht dem Betreiber des Cafébetriebs zur Nutzung überlassen wurden.

§ 3 Benutzer

Die Räume können an alle natürlichen und juristischen Personen zur Durchführung von Veranstaltungen im Sinne des § 1 vergeben werden.

§ 4 Vermietung

(1)

Die Raumvergabe bzw. Vermietung erfolgt auf Antrag, der mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung schriftlich gestellt werden muss. Ausnahmen von dieser Regelung können in begründeten Fällen zugelassen werden.

(2)

Eine Reservierung kann erfolgen, sobald folgende Angaben in Schriftform der Hansestadt Herford vorliegen:

1. Name und Adresse des Bewerbers
2. Name des verantwortlichen Leiters der geplanten Veranstaltung
3. Zweck der Veranstaltung
4. vorgesehener Ort, Termin, Nutzungszeitraum einschließlich Auf- und Abbaupzeit
5. erwartete Teilnehmerzahl
6. vorgesehene Publizität der Veranstaltung
7. eventueller Einsatz von Ordnungskräften

(3)

Antragstellende können nur volljährige Personen sein. Das Mietverhältnis kommt nur durch den Abschluss einer separaten Nutzungsvereinbarung zustande und muss die in Absatz 2 genannten Angaben enthalten.

(4)

Eine Genehmigung wird grundsätzlich nicht erteilt für Veranstaltungen, die ausschließlich gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken dienen oder die nicht mit den Grundsätzen der Verfassung vereinbar sind oder als verfassungsfeindlich zu erachten sind.

(5)

Die Antragstellenden haben alle mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen bzw. gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

(6)

Über den Zugang zu den vermieteten Räumen und/oder über die Schlüsselvergabe zu den vermieteten Räumen entscheidet die Hansestadt Herford im Einzelfall im Rahmen der separaten Nutzungsvereinbarung.

(7)

Sollte die Veranstaltung ausfallen, ist die Hansestadt Herford hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Widerruf/Rücktritt

(1)

Eine bereits abgeschlossene Vereinbarung zur Raumvermietung kann durch die Hansestadt Herford widerrufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die einen Verstoß gegen die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung vermuten lassen oder Erkenntnisse bzw. unvorhersehbare Ereignisse vorliegen, welche die Benutzung der Räume nicht zulassen.

(2)

Im Falle des Widerrufs werden die Antragstellenden unverzüglich durch die Hansestadt Herford unterrichtet. Ansprüche auf Schadensersatz aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

(3)

Die Hansestadt Herford ist berechtigt von einer Vereinbarung zurückzutreten bzw. diese zu kündigen, wenn

- a. die Antragstellenden die Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung verletzen oder verletzt haben
- b. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist
- c. das Programm in wesentlichen Teilen von den Programmbeschreibungen abweicht, die bei Abschluss der Vereinbarung vorgetragen wurden
- d. Veranstaltende vertragswidrig gehandelt haben, Auflagen nicht beachtet oder in anderer Weise gegen ihre Verpflichtungen verstoßen haben

(4)

Bei Verstößen nach Absatz 3 a, c und d können Antragstellende von Raumvergaben zukünftig ausgeschlossen werden, insbesondere wenn davon ausgegangen werden kann, dass eine erneute Verletzung der sich ergebenden Verpflichtungen erfolgen wird.

§ 6 Nutzungszeitraum

Die angemieteten Räume werden pünktlich zu der vereinbarten Mietzeit einschließlich Aufbauzeit zur Verfügung gestellt. Die Veranstaltung ist so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume mit Ablauf der Benutzungszeit einschließlich Abbauzeit geräumt und besenrein verlassen sind.

§ 7 Nutzungsbestimmungen

(1)

Die Räumlichkeiten werden in einem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand an die Veranstalter übergeben. Erkennbare Mängel und Schäden sind spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Erfolgt keine Beanstandung, gelten die überlassenen Räumlichkeiten als einwandfrei übernommen.

(2)

Bei allen Veranstaltungen muss die im Nutzungsvertrag namentlich genannte verantwortliche Leitung oder ihre Vertretung anwesend sein. Dieser obliegt die Durchführung der Veranstaltung im Rahmen dieser Richtlinien und sonstiger Rechtsvorschriften.

(3)

Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die benutzten Räume müssen in dem gleichen Zustand verlassen werden, in dem sie sich beim Betreten befanden. Werden die genutzten Räume nicht sauber verlassen, sind die dadurch entstandenen Reinigungskosten zu ersetzen.

(4)

Die Veranstalter haften unbeschadet der Urheberschaft für alle Schäden, die infolge der Benutzung entstehen. Sie sind verpflichtet, Schäden fachkundig durch eine durch die Hansestadt Herford zu benennende Fachfirma beheben zu lassen.

(5)

Darüber hinaus umfasst die Haftung des Veranstalters alle veranstaltungsbedingten Schäden. Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, insbesondere wenn sie in der Art der Veranstaltung, seiner Teilnehmenden oder in den Inhalten oder den Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Zur Absicherung von Ansprüchen kann in begründeten Fällen, insbesondere bei der Nutzung des Saals, für die Veranstaltung vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 50.000,00 € gefordert werden, die vor der Veranstaltung als Kautionsleistung zu hinterlegen ist. Wird die Hinterlegung der Sicherheitsleistung/Kautionsleistung oder eine vergleichbare Sicherung verweigert, kann die Raumvergabe abgelehnt oder von einer bereits abgeschlossenen Vereinbarung zurückgetreten werden.

(6)

Die Kautionsleistung wird nach Feststellung der Schadensfreiheit spätestens zwei Werktage nach Veranstaltungsende zurückgezahlt.

(7)

Sofern an Anmietende ein Schlüssel übergeben wurde, haften diese für einen eventuellen Verlust des Schlüssels

(8)

Die Hansestadt Herford wird von allen Ansprüchen freigestellt, die anlässlich der Vermietung von Dritten geltend gemacht werden (z.B. GEMA-Gebühren).

(9)

Die Haftung der Hansestadt Herford und ihrer Bediensteten für Personen- und Sachschäden, die bei der Benutzung der Räume oder dem Einbringen von Sachen entstehen, ist ausgeschlossen, soweit die Hansestadt Herford ihre Verkehrssicherungspflicht erfüllt hat und diese kein weiteres Verschulden trifft.

(10)

Die Veranstalter haben sich über die Fluchtwege und Feuerlöscheinrichtungen zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege frei gehalten werden. Kerzen, Teelichter, Feuerwerkskörper und sonstiges offenes Feuer dürfen nicht eingesetzt werden.

(11)

In allen Räumen des HudL gilt absolutes Rauchverbot.

(12)

In besonderen Fällen kann die Hansestadt Herford, nach vorheriger Rücksprache mit dem Veranstalter, zu Lasten der Veranstalter zusätzliches Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonal bestellen.

§ 8 Hausrecht

Die Veranstaltenden üben für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht ausschließlich in den gemieteten Räumen aus, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hansestadt Herford oder von ihr beauftragte Personen hiervon keinen Gebrauch machen.

§ 9 Höchstbesucherzahlen

Die sich aus der Nutzungsvereinbarung ergebenden Höchstbesucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 10 Entgelte

(1)

Für die Benutzung der Räume und deren Einrichtungsgegenstände und den damit zusammenhängenden Leistungen der Verwaltung sowie die Bereitstellung von Medien werden privatrechtliche Entgelte in folgender Höhe erhoben:

Saal	25,00 € pro 90 Minuten
Seminarraum	7,50 € pro 90 Minuten
Wiedergabetechnik/Box	5,00 €
Beamer	5,00 €
Laptop	5,00 €
Leinwand klein	5,00 €
Leinwand groß	10,00 €
Bühne	24,00 €
Beamer, Laptop und Leinwand	10,00 €
Flipchart/Pinnwand ohne Material	2,00 €
Flipchart Papier je Blatt	0,50 €

(2)

Im Einzelfall kann das Entgelt entsprechend dem Rahmenkonzept des HudL durch die Leitung des Bürgerzentrums oder einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Hansestadt Herford nachgelassen bzw. ermäßigt oder erlassen werden, insbesondere bei der Nutzung durch gemeinnützige Vereine und Selbsthilfegruppen. Ein Anspruch ergibt sich jedoch in keinem Fall.

(3)

Die Zahlungsmodalitäten werden in einer separaten Nutzungsvereinbarung geregelt. Im Fall einer Nutzung für einen längeren Zeitraum können monatliche Zahlungen vereinbart werden.

(4)

Durch die seit dem Jahr 2016 geänderte Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand können/werden sich die Entgelte um die gesetzliche geschuldete Umsatzsteuer erhöhen. Ohne dass es einer Änderung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bedarf, können die sich dadurch ergebenden veränderten Entgelte erhoben werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Benutzung- und Entgeltordnung lässt diese im Übrigen unberührt. Soweit eine Bestimmung/Regelung unwirksam ist oder wird, ist sie durch eine Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und setzt die bestehende Nutzungsordnung, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft. Vermietungen nach der bisherigen Regelung gelten bis zum Ablauf des bereits verfügbaren Vermietungszeitraums.